

BEWERTUNGSKRITERIEN (max. Punkteanzahl: 80)

- a) Akademische Titel und einschlägige Ausbildung = max. 20 Punkte.
- b) Publikationen und Fachkonferenzen = max. 10 Punkte.
- c) Unterrichtserfahrung = max. 10 Punkte.
- d) Erfahrung im Erstellen von standardisierten Prüfungen = max. 30 Punkte
- e) Erfahrung als Sprachprüfer = max. 10 Punkte.

a) Akademische Titel und einschlägige Ausbildung (maximale Punkteanzahl: 20)

- Dreijährige Studiengänge, Masterstudien, vierjährige Studiengänge nach alter Studienordnung, postgraduale Abschlüsse und Weiterbildungen im Bereich des Testens: bis zu einer Höchstzahl von 20 Punkten.
 - Dreijähriger Studiengang (Bachelor) aus den Fachbereichen Fremdsprachen, Sprachwissenschaft, Sprachdidaktik, Testing und weiterer für die Erstellung von standardisierten Tests relevanter Studiengänge = max. 5 Punkte.
 - Vierjähriger oder fünfjähriger (Magister-) Studiengang nach alter Studienordnung oder Masterstudiengang aus den Fachbereichen Fremdsprachen, Sprachdidaktik, Testing und weiterer für die Erstellung von standardisierten Tests relevanter Studiengänge = max. 10 Punkte.
 - Weitere für die Erstellung von Tests relevante postgraduale Universitätslehrgänge mit einer Mindestdauer von 1 Jahr= max. 5 Punkte.
 - Forschungsdoktorat aus den Fachbereichen Fremdsprachen, Sprachwissenschaft, Sprachdidaktik und weiterer für die Erstellung von standardisierten Tests relevanter Studiengänge = max. 10 Punkte.
 - Weitere Fortbildungskurse, Seminare und Workshop-Teilnahmen aus dem Bereich des Testings (**nicht länger als 10 Jahre zurückliegend**) = max. 5 Punkte (1 Punkt pro 8 Stunden Dauer).

b) Publikationen und Fachkonferenzen im Bereich des Testens (maximale Punkteanzahl: 10)

- Monographie oder Lehrwerk = max. 5 Punkte.
- *peer reviewed* Aufsatz = max. 2 Punkte.
- Buchkapitel, Beiträge in Tagungsbänden = max. 2 Punkte.
- Referent/in bei Fortbildungen = max. 5 Punkte (1 Punkt = 8 Stunden Kurs).

c) Unterrichtserfahrung (maximale Punkteanzahl: 10)

- Unterrichtserfahrung an italienischen und/oder ausländischen Universitäten in der Sprache, für welche die Bewerbung eingereicht wird, **als Zweit- oder Fremdsprache (nicht länger als 10 Jahre zurückliegend)**: bis zu einer Höchstzahl von 10 Punkten (1 Punkt pro 40 Stunden Unterricht).

d) Erfahrung in der Erstellung von standardisierten Prüfungen bzw. Zertifikatsprüfungen (maximale Punkteanzahl: 30)

- Bewertung der Erfahrung bei der Erstellung von standardisierten Prüfungen (Niveauprüfungen und Einstufungstests) in den vier Fertigkeiten für Sprachenzentren oder universitäre und staatliche Bildungsinstitutionen (z.B. Erstellung von Aufgaben für zentrale Prüfungen): pro Beauftragung bis zu einer Höchstzahl von 5 Punkten. Es werden keine Punkte für

Kursabschluss-tests, Klausuren oder Prüfungen aus dem schulischen Bereich oder von privaten Kursanbietern vergeben.

- Bewertung der Erfahrung bei der Erstellung von Prüfungen für Anbieter von international anerkannten Sprachzertifikaten: pro Prüfung bis zu einer Höchstzahl von 5 Punkten.

e) Erfahrung als Prüfer/in bei international anerkannten Sprachzertifikaten (maximale Punkteanzahl: 10)

- Bewertung der Erfahrung in der Durchführung von international anerkannten Sprachzertifikaten in der Sprache, die Gegenstand dieser Bewerbung ist bis zu einer Höchstzahl von 10 Punkten.
 - Zulassung als Prüfer für von der unibz anerkannte Zertifikatsanbieter (Zulassungen für Zertifikate desselben Anbieters sind nicht akkumulierbar) = 3 Punkte/Zertifikat;
 - je 10 Stunden Tätigkeit als Prüfer bei international anerkannten Sprachzertifikaten (ausgenommen Prüfungsaufsicht) = 0,5 Punkte.

Für die Aufnahme in die Rangliste der geeigneten Kandidaten ist eine Mindestpunktzahl von 30/80 notwendig.

Das Forschungsdoktorat stellt bei Punktegleichheit einen Vorzugstitel dar.

Die Bewertungskriterien wurden in der ersten Sitzung der Bewertungskommission vom 29. Juni 2017 festgelegt. Die Kommission wurde mit Dekret des Rektors Nr. 305 vom 20. Juni 2017 ernannt.